Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1857)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 45. Solothurn, 7. November 1857.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2½ Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Abermals ein Inquisitionsschreiben des aargau'schen katholischen Kirchenraths.

⊢ * Mit schmerzlichen Gefühlen eröffnen wir heute die Spalten der Kirchenzeitung, denn wir haben die traurige Pflicht, ein Aktenstück zu veröffentlichen, welches das Herz des Hochw. Bischofs, der Geistlichkeit und des kath. Volks in- und außerhalb dem Aargau tief betrüben wird, indem es eine die kirchliche Freiheit verletzende, das kath. Andachtsgefühl störende Maßregelung einer weltlichen Behörde gegen die marianische Maiandacht enthält. Das Schreiben lautet wörtlich:

Aarau, den 24. September 1857.

Der katholische Kirchenrath des Kantons Aargau
an
die Tit. Dekanate und Stiftvorstände.

Nach zuverläßigen und mehrfach zugekommenen Mittheilungen scheinen die s. g. marianischen Maiandachten auch in einigen Gegenden unseres Kantons eingeführt worden zu sein, ohne daß dießfalls irgendwelche kirchliche oder andere Autorisation eingeholt oder ertheilt worden wäre.

Da wir aber nach gesetzlicher Pflicht dergleichen Erscheinungen nicht unbeachtet lassen dürfen, so haben wir den Gegenstand einer nähern Prüfung unterstellt und gefunden, daß die Einführung dieser Sonderandachten in der Zeit, wo sie abgehalten werden, neben den vielen andern von der Kirche eingeführten Festen und Andachten durchaus kein Bedürfniß seien; daß sie bereits hie und da zur Stiftung von Mißtrauen und Verkleinerung unter geistlichen Amtsbrüdern gedient haben und daß sie endlich einem gewissen Separatismus offenbar Vorschub leisten, der mit dem Geiste und kirchlichen Leben des Katholicismus im Widerspruche steht, und von welchem unsere Kirche im Hinblicke auf anderwärtige bedauerliche Erscheinungen nach Kräften bewahrt bleiben soll.

Wir beauftragen Sie demnach, in Ihrem Kapitel auf angemessene Weise mit Nachdruck dahinzuwirken, namentlich durch das Mittel amtsbrüderlicher Ermahnung und Verständigung, daß die gedachten außerordentlichen Andachten künftig unterbleiben, wogegen der Pflege und Hebung des allgemeinen öffentlichen Gottesdienstes und des christlichen Unterrichtes desto mehr Fürsorge und Aufmerksamkeit zugewendet werden mag.

Der Präsident:
(Sig.) A. Keller.
Der Sekretär:
(Sig.) Wieland.

Dieses Aktenstück, welches sich ebenmäßig dem Inquisitionsschreiben gegen den Verein der hl. Kindheit anschließt, richtet sich selbst und wir können uns daher heute einer einläßlichen Erklärung seines Inhalts enthalten. Nur eine Bemerkung erlauben wir uns.

Die Ausbreitung der marianischen Maiandacht im Bisthum Basel ist vorzüglich das Werk unsers seligen Bischofs Josef Anton, welcher diese Andacht nicht nur bei jedem Anlaß beförderte, sondern sich selbst dabei betheiligte und jedes Jahr in Solothurn mit besonderer Vorliebe die Ehrenpredigt hielt. Auch der gegenwärtige Hochw. Bischof Carl hat die Beförderung der Maiandacht sich zu Herzen genommen und nach dem Beispiele seines Vorgängers alljährlich durch eine salbungsvolle Ansprache bei der Eröffnung oder Schließung der Maiandacht und durch Ertheilung des bischöflichen Segens mitgewirkt. Noch mehr! Als im letzten Jahr einige Pfarrer des aargau'schen Kapitels Regensberg die Maiandacht in ihren Gemeinden einzuführen wünschten und der Hochw. Dekan dieses Kapitels die daherige Anzeige bei dem bischöflichen Ordinariate machte, da bezeugte Se. Gn. Bischof Carl (mit Schreiben vom 3. Mai 1857) seine Freude über die Einführung der Maiandacht und sprach seine Zustimmung aus, indem er einige Winke über deren Abhaltung damit verband. Und nun tritt der aargau'sche katholische Kirchenrath mit obigem Inquisitionsschreiben **gegen** die Maiandacht auf, seine Vorwürfe und Rügen treffen daher offenbar selbst den Hochw. Bischof Carl und seinen seligen Vorgänger Josef Anton und unterbreiten der Geistlichkeit und dem Volke des kath. Aargau's die traurige Frage: ob der **Bischof** oder der aargau'sche **Kirchenrath** besser wisse, was katholisch und kirchlich sei?

Hätte der aargau'sche Kirchenrath, bevor er obiges Schreiben erließ, sich zuerst bei dem bischöflichen Ordinariate erkundigt, so hätte er wahrscheinlich sich und der Geistlichkeit manches Unangenehme erspart.*)

Luzerner Dekrets-Entwurf contra barmherzige Ordensschwestern.

— * Wie in allen Ländern, so machte sich seit einiger Zeit auch in der Schweiz und namentlich in Luzern mehr und mehr das Bedürfniß fühlbar, Armen- und Waisenanstalten der liebevollen Pflege „barmherziger Schwestern" anzuvertrauen. Theodosianische und Baldegger-Schwestern wurden zu diesem Zwecke bereits in mehrere Armen- und Waisenhäuser des Kts. Luzern und zwar als Dienstpersonen und nicht als Korporationen berufen. Die Einführung geschah — so viel uns bekannt — einfach durch die Eigenthümer und Verwalter der betreffenden Häuser ohne Zuthun der Staatsbehörden.

Gegenwärtig scheint nun der Staat im Kt. Luzern auch diese Regung des kirchlichen Lebens von staatswegen reglementiren zu wollen, bereits ist vom betreffenden Departement folgendes Dekret entworfen worden:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kts. Luzern, mit Hinsicht auf die Thatsache, daß Personen, welche geistlichen Korporationen und Orden angehören, die im Kt. Luzern nicht anerkannt sind, an Armen- und Unterrichtsanstalten im Kanton ohne Bewilligung der Landesregierung angestellt sich befinden;

In Betrachtung der §§ 3 und 63 der Kantonsverfassung, des § 5 des Erziehungsgesetzes und des § 5 des Gesetzes über das Armenwesen

beschließen:

§ 1.

Die Jesuiten und ihre affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kt. Luzern eingeführt werden (§ 3 Abschn. 2 der Staatsverfassung).

§ 2.

Personen, die andern im Kt. Luzern nicht anerkannten geistlichen Korporationen oder Orden angehören, dürfen hinfort nur mit Bewilligung der Regierung an hiesigen Armen- und Privatunterrichtsanstalten angestellt werden.

§ 3.

Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf diejenigen Personen, welche an solchen Anstalten bereits angestellt sind, als auch auf diejenigen, welche an solchen in Zukunft angestellt werden möchten.

Es haben daher diejenigen Behörden, welche solche Ordenspersonen angestellt haben oder anzustellen wünschen, hiefür die Bewilligung der Regierung einzuholen. — Der Anstellung selbst hat bei Unterrichtsanstalten eine Prüfung vorauszugehen.

§ 4.

Die Regierung wird bei Prüfung solcher Begehren darauf sehen, ob keine geeignete einheimische Kräfte zur Uebernahme der betreffenden Anstalten sich bereit zeigen, und ob der fremde Orden und seine Ordensregeln genügliche Gewähr für eine religiös-sittliche Leitung und ökonomisch-tüchtige Verwaltung der Anstalt darbieten.

§ 5.

Anstalten, welchen solche fremde Ordenspersonen vorstehen, sind der Aufsicht der zuständigen Landesbehörde in dem Sinn unterworfen, daß letztern das Recht gewahrt bleibt, wenn sie mit dem Wirken der Angestellten nicht zufrieden sind, dieselben ohne weiters wieder von der Anstalt zu entfernen.

Dieses Recht soll in den abzuschließenden Anstellungsverträgen jeweilen ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 6.

Der Regierungsrath kann eine einmal ertheilte Bewilligung zur Anstellung aus ihm zureichenden Gründen wieder zurückziehen.

Dieser Dekrets-Vorschlag verdient die volle Aufmerksamkeit der Hochw. Geistlichkeit, der Gemeinden und des Volkes des Kts. Luzern. Es mag sein, daß damit nichts anderes, als eine definitive Regulirung der gegenwärtigen Zustände bezweckt wird, allein grundsätzlich scheint uns der vorliegende Entwurf wesentlich fehlerhaft zu sein? Nach unserer Ansicht spricht derselbe nicht klar aus, was er unter fremden Orden versteht. Wird eine Luzernerin oder Schweizerin, welche z. B. in den Orden des P. Theodos tritt, deßwegen fremd? Hört sie auf, Schweizerin zu

---

*) Im Aargau soll das Gerücht gehen, daß obige Maßregelung gegen die Maiandacht durch einen katholischen Geistlichen provocirt und durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenraths bevorwortet worden sei, auch verbreitet der „Schweizerbote" das Gerücht, daß „der größere Theil der katholischen Geistlichkeit des Frickthals über das neue Jubiläum die Achsel zucke": — so lange für solche Anschuldigungen nicht bestimmte Beweise angeführt werden können, müssen wir zur Ehre des aargauischen Klerus gegen solche Gerüchte protestiren. Bei diesem Anlasse haben wir auch dem „Schweizerboten" zu bemerken, daß die „Kirchenzeitung" gar nicht geneigt ist, „den geistlichen Mitgliedern des „aargau'schen Kirchenraths (wie er sagt) einen Scheiterhaufen zu „bereiten;" im Gegentheil, die Winke, zu welchen wir uns seit einiger Zeit verpflichtet fühlten, hatten zum Zwecke, die geistlichen Kirchenräthe aufmerksam auf ihre Stellung zu machen, damit diese nicht für sie und für die Kirche zum bittern Leidenskelche werde. Die Redaktion.

sein? Sodann verwechselt der Entwurf jedenfalls die individuelle Anstellung einiger barmherzigen Schwestern als Dienstpersonen in einem Waisenhaus mit der Einführung einer Korporation; allerdings mag eine Kongregation der Staatsanerkennung bedürfen, um als Korporation z. B. Liegenschaften zu erwerben, allein etwas ganz anderes ist es, wenn eine wohlthätige Anstalt einige Weibspersonen als Dienstmägde anstellt, dafür bedarf es wahrlich nach der neuen Bundes-Urkunde und dem natürlichen Menschenrecht nichts anders, als eines Heimathscheins und Leumundzeugnisses, mögen nun die betreffenden Frauenspersonen verheirathet oder ledig, in Kutte und Schleier oder in Hut und Mantel einhergehen, aus dem Kt. Luzern oder aus einem andern Kanton der Schweiz gebürtig sein. Sollten die Armen- und Erziehungsgesetze des Kts. Luzern mit den Bundes-Vorschriften über freie Niederlassung nicht im Einklange stehen, so müssen diese Kantonalgesetze geändert und mit den Bundesgesetzen in Einklang gebracht werden, das „freie Niederlassungsrecht" darf auch gegenüber den Ordensschwestern nicht beschränkt werden. In nicht minderem Widerspruch mit den Rechtsgrundsätzen scheint uns ferner die rückwirkende und stets rückrufbare Kraft zu stehen, welche diesem Dekret beigelegt werden will.

Der ganze Dekrets-Entwurf trägt überhaupt viel zu sehr das Gepräge aristokratischer Regiererei in Kirchensachen; möchte die Bureaukratie in unsern demokratischen Gemeinwesen mehr Herz und Gefühl für die leidende Menschheit haben und den Armen die wohlthätige Pflege der „barmherzigen Schwestern" statt erschweren vielmehr erleichtern. An den geistlichen Kapiteln dürfte es sein, die hohen Staatsbehörden über die wahre Sachlage aufzuklären; die Regierung könnte ihr hiefür nur dankbar sein.

Neueste Aktenstücke zur schweizerischen Jesuiten-Jagd.

— * (Mitgeth.) Hannibal ante portas! — Der wohlwollende Leser mag es nachsichtig hinnehmen, wenn auch eine Kirchenzeitung in den Ton der Ironie fällt. Alles hat sein Maaß und selbst die ernsthaftesten Dinge können in's Lächerliche überspringen. Kann doch selbst die „Gazette du Valais", sonst ein so bescheidenes und erbahres Blatt, sich nicht enthalten, ihr Salz boshaft in eine Brühe zu werfen, in welcher sich Herr Bundesrath Pioda die Finger verbrannt.

Am 16. Oktober hat das eidgenössische Departement des Innern (Hr. Pioda) mit der Begründung, daß er nach dem bestimmten Auftrage des Bundesraths handle, an den Staatsrath von Wallis ein Amtsschreiben gerichtet, des Inhalts, daß er sich im Fall sehe, über die Gegenwart und die Thätigkeit des Jesuiten Burgstaller im Walliserlande Auskunft zu verlangen. Dann folgt eine lange Reihe — litanie, sagt die „Gazette" — von zudringlichen Fragen, auf welche der Bundesrath unumwundene Antwort erwarte:

„Befindet sich besagter Pater wirklich im Wallis und „seit wann? — Halten sich noch andere Individuen, die „jenem Orden angehören oder angehört haben, auf Grund „und Boden eures Kantons auf? — Hat P. Burgstaller „eine Aufenthalts-Erlaubniß von den Civilbehörden erhal„ten oder nicht? — An welchen Ortschaften hat er gepre„digt? — Was ist im Allgemeinen sein Betragen? — „Trägt er das Ordenskleid?" — Bei dieser letzten und schauerlichen Frage erstarrt dem Hrn. Bundesrath Pioda die gewandte Hand; — nur noch mit sichtlich zitternder Bewegung thut sie den Dienst der Unterzeichnung. —

Wir wissen es wohl, daß die Gesellschaft Jesu vom freien Schweizerboden ausgeschlossen ist; — daß man aber ein Individuum mit der Gesellschaft verwechsle, das läßt sich nur aus Angst oder Haß erklären. Zudem kam P. Burgstaller mit einem französischen Passe nach dem Wallis. So hatte er vertragsgemäß den Schutz der Behörden rechtlich anzusprechen, Niemand aber das Recht, ihn zu fragen: „Bist du Jesuit oder nicht?" —

Von diesem Gesichtspunkt aus ertheilte der **Staatsrath** von **Sitten** dem **Bundesrath** in **Bern** die bündige Antwort:

„Nicht ohne Verwunderung haben wir aus euerm amt„lichen Schreiben vom 16. des laufenden Oktobers ersehen, „daß ihr von uns über die Gegenwart, die Thätigkeit und „das Betragen des Ehrw. P. Burgstaller im Wallis, auch „über den Aufenthalt anderer Individuen, die dem Orden „der Gesellschaft Jesu angehören oder angehört haben, aus „unserm Kanton Auskunft verlanget. — Wir haben in Er„wiederung die Ehre, Euch zu versichern, daß die Bestim„mungen des Art. 58 der eidg. Constitution, die Aufnahme „des Jesuiten-Ordens betreffend, bei uns im Wallis eben „so, wie in den übrigen Kantonen, Berücksichtigung und „Vollziehung finden. Uebrigens findet der Staatsrath im „erwähnten Artikel keinen Grund, Nachspürungen über die „Gegenwart vereinzelter Glieder des Ordens zu rechtferti„gen, und sieht sich folglich außer Stand, Euch die ver„langten Aufschlüsse zu ertheilen."

Sion, am 22. Oktober 1857.

(Folgen die Unterschriften.)

† Nekrologie schweizerischer Katholiken.

— * (XVII.) (Mitgeth.) **R. P. Lucius Keller**, gewesener **Kapuziner-Provinzial.** P. Lucius wurde im Jahre 1810

zu Trimmis im Kt. Bünden geboren. Derselbe machte seine Studien in Chur und trat nach sehr gut absolvirtem Gymnasium 1826 in das Noviziat des Kapuziner-Ordens zu Solothurn ein. Anno 1831 wurde er nach Dornach versetzt, kam aber schon als Diakon wieder nach Solothurn zurück und wurde Stiftsprediger. Er besaß entschiedene Anlagen als Kanzelredner.

Anno 1835 wurde der Selige in gleicher Eigenschaft nach Baden im Aargau versetzt, wo er bis zur Kloster-Aufhebung Anno 1841 — von allen Radikalen und Conservativen gleich geachtet und geliebt — segensreich wirkte. Angegangen, den Ordenshabit auszuziehen und als Weltpriester in Baden zu bleiben, lehnte er dieß Ansinnen unbedingt ab: „Kapuziner wollte ich werden, das will ich auch bleiben bis zu meinem Tode" — war seine Antwort.

Er wurde sodann nach Chur versetzt, kam im Herbst 1841 nach Schwyz als Prediger, ward 1842 Guardian daselbst, schied 1845 unter allgemeinem Bedauern, um nach Zug überzusiedeln, wo er abwechselnd als Guardian und Vikar und beständig als Prediger weilte bis zum Jahr 1854. Bei seiner Entfernung von Zug ward ihm die allgemeine Theilnahme und Anhänglichkeit auf die glänzendste Weise kundgegeben.

Anno 1851 wurde er als Definitor in die höhere Leitung der Provinz-Angelegenheiten eingeführt. 1854 berief ihn das allgemeine Vertrauen zur obersten Leitung derselben und er hat dasselbe in der vollkommensten Weise gerechtfertigt. Das ihm beim Kapitel 1857 vom gegenwärtigen Provinzial gespendete Lob von väterlicher Liebe, von Klugheit und Weisheit in jeglicher Beziehung ward und wird von Allen, die ihn kannten, unbedingt unterzeichnet. Als Provinzial übernahm er Anno 1855 zeitweilig die durch Todfall erledigte Kanzel in der Kathedralkirche zu Solothurn und hielt die Fastenpredigten mit einem außerordentlichen Erfolg.*)

Nach dem Kapitel sollte er als Vikar und Prediger in Luzern wirken; durch einige Predigten, die er daselbst gehalten, hatten ihm schon das allgemeine Zutrauen erworben.

Er sollte jedoch nach höherem Rathschlusse seine Laufbahn bald vollenden.

Schon längere Zeit fühlte er starke Beengung auf der Brust, welche ihm das Anstrengende in der Rede wie im Gehen sehr erschwerte. Den 25. früh halb 4 Uhr hatte er sich vom Lager erhoben, um sodann nach Gewohnheit zum Beichthören in die Kirche zu gehen. Nachdem er sich gewaschen, fühlte er einen Beengungsanfall, setzte sich bei'm Ofen nieder, und endete daselbst plötzlich sein verdienstreiches Leben.

Provinz und Kloster haben an ihm einen sehr schweren Verlurst erlitten. Er war überall geachtet und geliebt; er scheute keine Arbeit und Anstrengung; er förderte und schützte Alles, was zum Wohle des Ordens, zum Nutzen des Volkes, zur Verherrlichung Gottes und seiner hl. Kirche gereichen konnte. Die zahlreiche Theilnahme der Ordensbrüder bei seiner Beerdigung, sowie die allgemein sich kundgebende Trauer in der ganzen Provinz bei Kenntnißnahme von seinem Hinscheiden bewiesen, wie sehr seine Mitbrüder fühlten, was sie durch seinen allzufrühen Tod verloren. R. I. P.

*) Die Einwohnerschaft Solothurns machte dem scheidenden Prediger ein nicht unbedeutendes Geschenk. P. Lucius nahm dasselbe an, vertheilte es aber sofort (wie wir bestimmt wissen) an zwei Wohlthätigkeitsanstalten: so handelt die christliche Charitas.

Wochen-Chronik. — * Luzern und Einsiedeln.

Strabo und Dr. Faust. Seit Jahren ist mit dem Jahresbericht der Erziehungsanstalt in **Einsiedeln** ein Programm erschienen, das irgend einen wichtigen und interessanten Punkt der Erziehung oder Wissenschaft in ausgezeichneter Weise besprach und darstellte. So erschien mit dem Jahresbericht von 1852 eine Abhandlung über die „wahre und die falsche Einheit in der Philosophie", im Jahre 1854 „Italien und die neuere Kunst." Dieses Jahr enthält der Bericht eine ausgezeichnete Abhandlung: „Wie man vor 1000 Jahren lehrte und lernte, dargestellt an einem Zeitgenossen des heiligen Meinhard: Walafried Strabo." Diese zeigt auf das Klarste, daß das Mittelalter nicht eine so finstere Zeit war, wie oft tonangebende Schreier, welche von Wissenschaft, Kunst und Religion des Mittelalters gerade so viel verstehen, als sie haben, marktschreierisch ausgeben und dadurch meinen, der Kirche und den Klöstern einen Hieb zu versetzen, aber eigentlich nur von ihrer eigenen Ignoranz Zeugniß geben. Einsiedeln zeigt hiedurch, wie seine Lehranstalt eben eine katholische Erziehungsanstalt ist, in welcher Erziehung und Unterricht, Religion und Wissenschaft in schönster Harmonie stehen. Auch **Luzern** hat seit zwei Jahren angefangen, dem Katalog eine Abhandlung beizugeben, dieses Jahr: Göthe's Faust, Fragment, von Hrn. Dr. Ernst Großbach, Professor. Nach unserer bescheidenen Ansicht hätte zur Empfehlung der Luzerner-Lehranstalt kein unglücklicheres Thema gewählt werden können. Das kath. Schweizervolk und die Studirenden von mensa mensæ werden beglückt mit einer neuen Ansicht über Göthe's Faust, worüber die Gelehrtesten gestehen, sie verstehen nichts davon. Soll Göthe unsere Jugend Philosophie lehren:

„Der Satan ist schon lange in's Fabelbuch geschrieben,
„Allein die Menschen sind nicht besser d'rum,
„Den Bösen sind wir los, die Bösen sind geblieben."

Schöne Philosophie für katholische Jünglinge!

(Siehe Beiblatt Nr. 44.)

— * **Uri.** Hospenthal. Hier wurde während der letztverflossenen Woche von den Ehrw. Vätern Kapuzinern P. Theodosius und P. Justus eine achttägige Mission gehalten, alter Stiftung gemäß. Nicht nur alle Bewohner des gesammten Urserenthales, sondern auch viele aus den nächsten Ortschaften des Bezirks Uri horchten mit der gespanntesten Aufmerksamkeit den Vorträgen beider Väter. (Ein interessanter Bericht über diese heil. Mission folgt in nächster Nummer.)

— * **Tessin.** Der Bundesrath hat sich dieser Tage mit der Lostrennung Tessins und des Puschlavs von den österreichischen Bisthümern befaßt. Dem Vernehmen nach waltete in der Behörde eine ziemlich einläßliche Diskussion über die Angelegenheit. Sie wurde veranlaßt durch ein von Monsignore Bovieri aus Martinach datirtes Schreiben, wodurch er eine nähere Beantwortung der bundesräthlichen Zuschrift, in welcher der päpstliche Stuhl um seine Entschließung in der Sache, Aufstellung eines Generalvikars und weitere Unterhandlung bezüglich auf die künftige Stellung der abgetrennten Theile und die Temporalienfrage ersucht wurde, in Aussicht stellt, sobald er nach seiner ordentlichen Residenz zurückgekehrt sein werde. Der Nuntius erklärt die späte Beantwortung durch die lange Abwesenheit des hl. Vaters von Rom, welche die Behandlung der Angelegenheit verzögern müsse. Der Bundesrath hat für einmal beschlossen, die verheißene Antwort abzuwarten und sich mittlerweile ein historisches und staatskirchenrechtliches Gutachten über die vorwürfige Materie anfertigen zu lassen. Vor die nächste Bundesversammlung wird die Sache in keinem Falle gelangen

— * **Wallis.** Sitten. (Brief.) Allerheiligen. Heute hatte sich die hiesige Kathedralkirche einer besondern Ehre zu erfreuen. Der päpstliche Geschäftsträger in der Schweiz, Monsg. Bovieri, der seit einigen Tagen in unsern Mauern weilt, wohnte dem feierlichen Pontifikalamte bei; der Hw. P. Anicet, Provinzial der Kapuziner, hielt die Predigt. Er hat den Ruf als vortrefflicher Kanzelredner vollkommen gerechtfertigt. In einem glanzvollen und warmen Vortrage über die Worte des gekrönten Sängers: „Das Licht ist dem Gerechten aufgegangen, und denen die geraden Herzens sind, die Freude," hat er die zwei praktischen Fragen beantwortet: Was hat die Heiligen groß vor Gott und den Menschen und glücklich gemacht in der Zeit und in der Ewigkeit? Die Behandelung drehte sich um die folgenden Punkte: Groß, wahrhaft groß ist der, der seine hohe Bestimmung erfaßt, seine Aufgabe in der ihm angewiesenen Stellung gewissenhaft löst und durch Werke der Liebe um seine Mitmenschen sich verdient macht. Hieraus ergibt sich ein ruhiges, segensvolles Bewußtsein erfüllter Pflicht, innigen Vereinigung mit Gott, und daher die Hoffnung der Belohnung und Verherrlichung nach diesem Leben, das ein Augenblick ist. Der Ehrw. Geistesmann kennt das menschliche Herz und versteht die Sprache des Herzens, die Spache der Liebe, ohne dem evangelischen Ernste im Mindesten zu vergeben. Man darf dem Ehrw. Orden Glück wünschen, der einen so verdienstvollen und seeleneifrigen Mann an seiner Spitze hat, unter dessen Leitung sein Wirken im lieben Schweizerland gewiß die schönsten Geistesfrüchte hervorbringen wird. —

— * **Freiburg.** Der gregorianische Gesang, auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt, findet immer weitere Verbreitung. Er ist auch im Seminarium von Freiburg vorgeschrieben worden.

— * **Luzern.** (Brief v. 4.) Unsere Regierung hat wieder einmal viel Theologie zu treiben. 1) Sie will ein Gesetz erlassen über die Niederlassung von Ordenspersonen im Kt. Luzern, die Ordensschwestern sollen in Zukunft ganz von der Regierungsgnade abhangen, in Betreff der Anstellung, Duldung an der betreffenden Anstalt ꝛc., ad nutum regiminis, wie man zu sagen pflegt. Die betreffende Gemeinde darf nur zahlen und gehorchen. 2) Sie will einen Gesetzesvorschlag in Betreff eines vierten Kurses der Theologie bringen, sie will die Theologen stets unter den Augen haben und sie nicht in auswärtige Seminarien entlassen, sie will die Studirenden nicht blos am Gymnasium, Lyceum und an der Theologie durch ihre angestellten Professoren unterrichten und erziehen lassen und selbst beaufsichtigen, was anderswo die Bischöfe thun, sondern sie will auch die Ordinandi in das Priesterthum durch ein selbstgemachtes Seminar einführen, damit nicht irgendwo ultramontaner Staub sich an die Theologen ansetze. 3) Die Protestanten in Luzern verlangen eine große Kirche, die ihnen allein oder zur Mitbenützung überlassen würde; die Regierung hat einen schweren Stand; sie hat über keine Kirche zu verfügen, da sie der Stadt gehören, und dürfte dieses auch sonst nicht, weil das kath. Volk seine Kirchen für sich gebaut hat und selbst benützen will und weil die Katholiken ja anderswo, wie in Bern, Genf, Lausanne ꝛc., ihre Kirchen auch selbst bauen müssen.

— * **Basel.** Der Große Rath von Basel hat auf den Antrag seiner Regierung für Erweiterung der dortigen katholischen Kirche 90,000 Fr. bewilligt.

— * **Aargau.** Da die Kirchenzeitung zu oft über die aargauischen Zustände klagen muß, so freut sie sich um so mehr, wenn sie Befriedigendes melden kann, was heute mit Folgendem der Fall ist. Bei dem Bezuge der Staatssteuer haben einzelne Frauenklöster des Kantons außer dem ihnen vom Großen Rathe verfassungsmäßig auferlegten

Beitrage an die Staatsausgaben noch die gewöhnliche Staatssteuer bezahlen müssen. Auf den dießfalls erstatteten Bericht der Finanzdirektion hat nun der Regierungsrath solches unbillig gefunden und beschlossen, beim Großen Rathe darauf anzutragen, daß der jährliche Beitrag der Klöster in denjenigen Jahren, wo eine Staatssteuer bezogen wird, nach Maßgabe der letztern ermäßigt werde.

— * **Thurgau.** Confessionelle Mischung. Die gewaltsame Verschmelzung reformirter und katholischer Schulen geht immer vorwärts. Alle Rekurse katholischer Schulvorsteherschaften werden abgewiesen, alle Bitten katholischer Hausväter bleiben unberücksichtigt. Letztere müssen jetzt an vielen Orten ihre Kinder in eine reformirte Schule schicken und Schulgeld und Schulansäßentaxe bezahlen, während sie früher dieselben in eine katholische Freischule schicken konnten. Mehrere katholische Schulen sind ganz aufgehoben, und ihre Fonds mit den Fonds reformirter Schulgemeinden vereinigt worden. Nach dem Bericht der Schwyz.-Ztg. herrscht über solche Verfügungen des Erziehungsraths großer Unwille unter dem katholischen Volke.

— * **Neuestes.** (Brief.) Aus dem Kt. **Tessin** erfahren wir, daß die h. Regierung Gemeinden und Bürger, welche dem Hochw. Erzbischof von Mailand während seiner jüngsten Firmreise Ehrenbezeugungen erwiesen haben — mit **Geldstrafen belegt;** die bereits verhängten Bußen übersteigen schon die Summe von **Fr. 750!** (Näheres in nächster Nummer.)

Frankreich. Paris. Die schönen und schön gelegenen Kirchhöfe von Paris waren auch dießmal am Allerseelentag oder am Vorabend von drei- bis viermal hunderttausend Menschen besucht.

Memorial des Stiftes Rheinau an Regierungsrath und Großen Rath des Kantons Zürich.

(Schluß von Nr. 43.*)

II.

Um auf den Eintritt einer erklecklichen Zahl jüngerer geistiger Kräfte rechnen zu dürfen, ist aber auch erforderlich, daß unser Stift auch in seinen äußern Beziehungen so gestellt werde, wie es eine ehrenwerthe Genossenschaft gebildeter Männer erwarten darf. Wir meinen wesentlich die freie Verwaltung unseres Stiftvermögens. Das eingeschmälerte Recht der Verwaltung des eigenen Vermögens gehört zu den ersten Attributen jeder genossenschaftlichen Einigung. Eine stattliche Bevormundung erscheint auch hier, zumal in einer Republick, als eine grelle Anomalie. Dabei sind wir jedoch weit entfernt, dem Staate ein Oberaufsichtsrecht über unsere Administration zu bestreiten. Allein dasselbe wird sich bei richtiger Anwendung wesentlich auf die Sorge für Erhaltung des Stammkapitals und für treue Rechnungsführung im Allgemeinen beschränken müssen. Eine Einmischung in den innern Haushalt und eine Veröffentlichung des Details seiner Bedürfnisse und Auslagen geht gewiß über das Maaß eines höhern staatlichen Interesses. Aus diesem Grunde vermögen wir nicht zu begreifen, daß es sich rechtfertigt, unsere Verwaltung zunächst dem hohen Finanzrathe unterzuordnen, die Verwaltungsweise von denselben festsetzen zu lassen und demselben die allgemeine Kompetenz zuzutheilen, direkte Verwaltungsverfügungen möglicher Weise mit Umgehen des Konvents anzuordnen und auf Kosten des Stifts durch besondere Abordnungen vollziehen zu lassen. All' dies wiederstreitet dem Rechte der Autonomie jeder Korporation. Auch die jährliche Vorlage der spezifizirten Jahresrechnung an den Großen Rath erscheint gewiß als kein Gebot der Nothwendigkeit. Dagegen sind wir gerne bereit, der hohen Regierung alljährlich die ökonomischen Resultate des Rechnungsjahres, periodisch eine detaillirte Spezifikation des Vermögensbestandes einzureichen; mit gleicher Bereitwilligkeit werden wir auf Verlangen jederzeit allfälligen Abordnungen des Regierungsrathes Einsicht in die Bücher und die ganze Rechnungsführung gestatten. Wenn dann zudem noch Abt und Konvent „für treue Verwaltung des Stifts-Vermögens persönlich verantwortlich erklärt werden," so wird gewiß jeder Grund zu befürchtender Gefährde beseitigt sein.

Die außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln, die man in Bezug auf die Verwaltung unsers Stiftes angeordnet hat, sind ja auch gegenüber keiner andern Korporation für nöthig erachtet worden. Wodurch sollten wir die für Ehrenmänner verletzende exzeptionelle Behandlung verschuldet haben? Wir wissen es wahrlich nicht. Unsere Verwaltung ist noch nie der Untreue beschuldigt worden, haushälterischen Sinn hat man uns noch nie abgesprochen und auch die Anerkennung wird man uns zugestehen müssen, daß auch das erforderliche Maaß von Einsicht und Fleiß uns nicht abgeht. Mit dem frohen Gefühle guten Gewissens dürfen wir uns darauf berufen, daß seit dem Bestande des unser Verwaltungsrecht beschränkenden Gesetzes keine Klage gegen unsere Administration geführt wurde. Trotz ungünstiger Zeitverhältnisse, trotz Beschwernissen verschiedener Art haben wir auch in den letzten Dezennien unser Vermögen geäufnet, und wenn einzelne Verluste oder ökonomische Einbußen erfolgten, und wenn hie und da z. B. bei Veräuße-

*) Das Memorial ist vom Großen Rath des Kts. Zürich erheblich erklärt und dem Regierungsrath zur Begutachtung übersandt worden.

rungen von Liegenschaften, bei damit in Verbindung stehenden Ablösungen von Pächterrechten ökonomisch gefehlt worden ist, so geschah gerade dieß ohne unser Verschulden, ja in der Regel gegen unsern Wunsch und Willen.

Wir wollen, um nicht wehe zu thun, und weil wir im Ganzen die loyale Vollziehung des gegen uns erlassenen Gesetzes vom Jahr 1836 gerne anerkennen, nicht weiter exempliren. Wir erlaubten uns diese leisen Andeutungen, um Hochdenselben in überzeugender Weise darzuthun, daß man die freie Verwaltung unsers Vermögens unter den oben bezeichneten Cautelen, ohne Besorgniß und ohne jedes Mißtrauen unserer treuen Sorge anvertrauen darf. Gutgemeinte Winke von höherer Behörde werden wir jederzeit dankbar annehmen und uns auch nicht beklagen, wenn aus dem Titel erwiesener unordentlicher oder schlechter Wirthschaft, die uns wieder zurückgegebene freie Administration, zur wohlverdienten Strafe entzogen werden müßte.

Wenn wir nun nach der bisherigen Ausführung für unser Stift die Oeffnung des Noviziats und die Zurückgabe der freien Verwaltung über unser Vermögen von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Ihrer Großmuth erbitten, so hören wir uns fragen: „Wozu all' dies? Ein Kloster ist in unsrem Jahrhundert eine todte Stiftung; das Klosterwesen ist unsrem Zeitgeiste abgestorben; ein gemeinnütziges Wirken ist ihm fremd und unmöglich." Wir könnten darauf erwidern, daß Einzelne darüber auf diese Weise rechten können; daß im Ganzen aber die Unrichtigkeit des Raisonnements und des darauf gebauten Schlusses thatsächlich durch die Wirklichkeit widerlegt wird. Wir verweisen auf die Tagesgeschichte. Ueberall regt sich der Geist korporativer Einigung nicht bloß auf materiellem, sondern auch auf geistigem und religiösem Felde; überall erheben sich sowohl neue als auch bereits bestehende klösterliche Institute zu neuer löblicher Thätigkeit und überbieten sich im gegenseitigen Wetteifer für die Zwecke christlicher Zivilisation, für Wissenschaft und Erziehung, Armen- und Krankenpflege. Selbst in protestantischen Ländern entstehen unter Betheiligung von Volk und Regierung analoge, den Klöstern nachgebildete Institute. Warum sollte unser Stift der Jetztzeit und der Zukunft theilnahmlos für immer verloren gehen?

Wir könnten uns zwar darauf berufen, daß die Stiftungsurkunde unserer Korporation, welche dem Lobe und Verherrlichung Gottes und dem Seelenheile ihrer Mitglieder gewidmet ist, uns zu keiner eigentlich gemeinnützigen Thätigkeit im gewöhnlichen Sinne des Wortes verpflichtet; allein wir wissen, was wir unserer Lage, unserem Stifte und unserer eigenen persönlichen Ehre schuldig sind. Wir sind weit entfernt, die Einkünfte unseres Stiftsvermögens gemeinnütziger Verwendung und unsere persönlichen Kräfte wohlthätiger Wirksamkeit entziehen zu wollen. Ist nach dieser Richtung in den letzten Jahrzehnten auch gerade Bedeutendes nicht geleistet worden, so liegt wahrlich die Hauptschuld nicht an uns und an unserm guten Willen. Einer gedrückten, in ihrer Stellung zurückgesetzten, in ihrem Lebensnerv angegriffenen Korporation fehlt der Muth, die Freudigkeit und die Energie der Arbeit. Gestatte man uns die Aufnahme jüngerer, rüstiger Konventualen, gönne man uns die Rechte und die freie Bewegung jeder ehrenhaften Korporation, ehre man durch vertrauende Anerkennung unser williges Entgegenkommen, dann sind wir freudig bereit, den letzten Rest unserer alternden Kräfte gemeinnützig zu verwenden und wir getrauen uns, im Verein mit der zu erwartenden Nachhilfe neu eintretender Konventualen Leistungen in Aussicht zu stellen, die billigen Erwartungen entsprechen sollen.

Wir anerbieten zu diesem Zwecke, entweder

a) ein unteres Gymnasium oder eine Realschule zu errichten und gleichzeitig 10 oder noch mehrern unbemittelten Zöglingen auch unentgeldlich Kost und Logis zu geben; oder

b) ein Armen-Institut, resp. eine Versorgungs-Anstalt für 25—30 presthafte oder übelmögende Personen im Kloster unentgeldlich zu errichten und zu unterhalten; oder

c) eine landwirthschaftliche Armenschule zu gründen, worin verwaiste oder vernachläßigte Knaben zur Arbeitsamkeit angehalten und zu einem tüchtigen ländlichen Berufe herangezogen würden, — mit andern Worten, ungefähr eine Anstalt zu errichten, wie sie die sogenannte „katholische Bächteln-Anstalt" werden soll. Will man uns selbst diese Anstalt anvertrauen, so sind wir zu ihrer Uebernahme ebenso gerne bereit.

Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmung der Einzelnheiten in der Ausführung Gegenstand näherer Besprechungen mit unserem Stifte sein muß.

Sollte aber unsere eigene Bethätigung mit Mißtrauen angesehen und vorgezogen werden wollen, unsere Mitwirkung bei Erstellung und Unterhaltung irgend einer der genannten oder ähnlicher mit unserem Stiftscharakter zu vereinbarenden Anstalten, z. B. Hebung und bessere Dotirung der Pfarrei in Zürich — durch Entrichtung bestimmter jährlicher Geldbeiträge in Anspruch zu nehmen, oder vielleicht unsere theilweise persönliche Mithilfe damit zu verbinden, so wird man uns auch dazu bereit finden.

Wir wollen nun gerne gewärtigen, welcher Aufnahme unsere ernst und gut gemeinten Anerbietungen sich zu erfreuen haben. Mit vollem Vertrauen zählen wir auf ihre Billigkeit und Großmuth. Unser Stift ist die einzige ka-

tholische Korporation des Kantons und der Kanton Zürich gehört fast ganz der evangelischen Konfession an. Wir sind gewiß, daß seine Behörden ihr numerisches Uebergewicht nicht dazu gebrauchen werden, der einzigen katholischen Stiftung, deren Mitglieder still und harmlos sich ihrem geistlichen Berufe weihten und mit Nah' und Fern' in freundlichem Frieden lebten, den Todesstoß zu versetzen oder dieselbe in einer Lage zu belassen, welche in naher Zeit ihre, nach der innersten Ueberzeugung der Unzeichneten unverschuldete Auflösung nach sich ziehen muß.

Geben Sie, Tit., in Gewährung unseres inständigen Bittgesuches ein Beispiel edler Toleranz. Edelmuth verpflichtet dankbare Herzen." Wir werden dieß nie vergessen, und uns daher um so mehr verpflichtet halten, uns in Zukunft als um so treuere und dem Wohle des Kantons ergebene Bürger zu bewähren.

Indem wir Sie schließlich nochmals ersuchen, unsere gegenwärtige Eingabe zur Grundlage Ihrer Berathungen zu nehmen und dieselbe Ihren darauf bezüglichen Anträgen an den hohen Großen Rath beizulegen, benützen wir diesen Anlaß, Sie, Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren Regierungsräthe unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Rheinau, den 14. September 1857.

Abt und Konvent des Stiftes Rheinau.

Literatur.

☞ Sämmtliche hier empfohlene Werke sind in der **Scherer**'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— * Das **Buch Tobias**, übersetzt und erklärt von **Dr. F. H. Reusch**, Privatdocent an der Universität Freiburg (Herder, 1857.) Der Herausgeber hat bereits durch seine Erklärung des „Buches Baruch" sich als gründlicher, katholischer Exeget bewährt und diese seine neue Arbeit schließt sich vortheilhaft an dieselbe an. Die Vulgata ist zum Grunde des Werkes gelegt; die Einleitung erörtert den Inhalt, das Historische, den Verfasser, die Grundsprache, die Uebersetzungen und die Literatur des Buches Tobias. Der lateinische Text und die deutsche Uebersetzung laufen neben einander; die Erklärungen sind in zahlreichen, mitunter scharfsinnigen Noten eingerahmt. Das Werk des Hrn. Reusch ist mit der Approbation des Hochw. Erzbischofs von Freiburg erschienen und bedarf daher keiner weiteren Empfehlung von unserer Seite.

Personal-Chronik. Ernennungen. [Nidwalden.] Zum Pfarrer von Buochs ist den 18. Oktober von der dortigen Kirchgemeinde gewählt worden: der Hochw. Hr. Jos. Würsch von Emmetten, Kaplan zu St. Anton am Bürgen. — [Freiburg.] Hochw. Hr. Piller, provisorischer Pfarrer in Bösingen, ist vom Hochwst. Bischof als Professor der Theologie am Seminar ernannt worden; er tritt an die Stelle des Hochw. Hrn. Wicky, erwählten Direktors des Collegiums und des Pensionats. — Den 30. Oktober wählte der Staatsrath den Hochw. Hrn. Abbé Bapst provisorisch als Professor der Philosophie. — [Genf.] In Folge Uebereinkunft des Hochwst. Diözesan-Bischofs und des Staatsraths des Kts. Genf wurde Hochw. Hr. Peter Blanc, Abbé in Chêne, zum Gefängniß-Kaplan ernannt.

✝ **Todesfall.** [Schwyz.] Zu Maria-Einsiedeln starb Bonaventura Herzog, O. S. B., von Schönenwerth, Kt. Solothurn.

Korrespondenz. Eine Einsendung über Priester-Exercitien, sowie einige andere Korrespondenzen, Literaturberichte und ausländische Nachrichten müssen aus Mangel an Raum verschoben werden.

Kirchliche & literarische Anzeigen.

In der **Herder**'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Deutsches

Lese- und Bildungsbuch

für

kathol. höhere Töchterschulen und Pensionate,

zugleich eine Grundlage

für den Unterricht in der Muttersprache und in der Literaturgeschichte.

Herausgegeben

von

L. Kellner,

Regierungs- und Schulrath.

Preis Fr. 4. 50.

Approbation.

Das Uns vorgelegte

„Deutsche Lese- und Bildungsbuch für katholische höhere Töchterschulen und Pensionate, von Herrn Regierungs- und Schulrath L. Kellner"

erscheint Uns nach jeder Hinsicht so vorzüglich geeignet, in den zarten jugendlichen Gemüthern Kenntniß und Liebe der Religion zu fördern und den Sinn für das Göttliche, Heilige und Reine zu wecken und zu pflegen, daß Wir nicht anstehen, demselben Unsere oberhirtliche Genehmigung mit dem sehnlichen Wunsche zu ertheilen, daß es recht bald in den Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend Aufnahme finden möchte.

Freiburg, den 16. September 1857.

(L. S.) gez. ✝ **Hermann,** Erzbischof.

In der **Fr. Hurter**'schen Buchhandlung in Schaffhausen erschien soeben und ist in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Helden und Heldinnen des christlichen Glaubens und der christlichen Liebe aus dem Schweizerland. Versuch einer schweizerischen Kirchengeschichte in Lebensbildern. Von **Graf Theod. Scherer.**

Eleg. geh. Preis Fr. 4. 50.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.